

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	08.12.2011

Luftwärmepumpen (AN/0957/2011)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nahm Bezug auf die in letzter Zeit vermehrt zu beobachtende Installation von Luftwärmepumpen und die damit in Zusammenhang stehenden Lärmimmissionen, sowie die Verunstaltung von Innenhöfen. Sie bat um die Klärung der Frage, welche Möglichkeit die Verwaltung hat hierauf Einfluss zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Luftwärmepumpen sind im Vergleich zu sonstigen Wärmepumpenanlagen weniger energieeffizient und stellen auch bezüglich konventioneller Heizungsanlagen oftmals die schlechtere Wahl dar. Letztlich bedarf es daher in jedem Einzelfall einer differenzierten Betrachtung. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf die Studie „Elektrische Wärmepumpen – eine erneuerbare Energie? - Wie ist die Umweltbilanz elektrischer Wärmepumpen im Vergleich zu anderen Heizungssystemen?“ des Umweltbundesamtes, die unter folgender Adresse im Internet hinterlegt ist:

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3192.pdf>

Zu den Einflussnahmemöglichkeiten der Verwaltung ist zunächst festzustellen, dass Luftwärmepumpen weder nach der Landesbauordnung, noch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einer Genehmigung bedürfen. Allenfalls bei denkmalgeschützten Gebäuden kann eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich sein.

Die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung beschränken sich daher auf die Information der Bürgerinnen und Bürger, sowie die Unterbindung unzulässig hoher Lärmimmissionen.

Im städtischen Internetauftritt wird daher unter folgender Adresse über die Problematik informiert:

<http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/umwelt/luftwaermepumpen/>

Fühlen sich Bürgerinnen und Bürger durch den Lärm von Luftwärmepumpen gestört kann durch die Verwaltung eine qualifizierte Messung vorgenommen werden. Bei Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm besteht die Möglichkeit, Ordnungsverfügungen gemäß § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz zu erlassen und so die Einhaltung dieser Werte zu erzwingen.

gez. Reker